

Anmerkungen zum geplanten Terrorismuspräventionsgesetz 2010

1. Durch das Terrorismuspräventionsgesetz 2010 sollen die strafrechtlichen Instrumente zur Bekämpfung terroristischer Straftaten erweitert und verschärft werden. Die Regelungen betreffen ein System von Straftatbeständen, in deren Mittelpunkt die „Kriminelle Vereinigung“ und die Beteiligung als Mitglied an einer solchen stehen.
2. *„Als Mitglied beteiligt sich an einer kriminellen Vereinigung, wer im Rahmen ihrer kriminellen Ausrichtung eine strafbare Handlung begeht oder sich an ihren Aktivitäten durch Bereitstellung von Informationen oder Vermögenswerten oder auf andere Weise in dem Wissen beteiligt, dass er dadurch die Vereinigung oder deren strafbare Handlungen fördert“ (§ 278 Abs 3 StGB).*
3. Mit dieser Bestimmung wird ein zentraler juristischer Bezugspunkt für eine Reihe von sog. Organisations-, Vorbereitungs- und Absichtsdelikten geschaffen. An § 278 Abs 3 StGB knüpfen die Bestimmungen über kriminelle Organisationen (§ 278a StGB) und terroristische Vereinigungen (§ 278b StGB) an.
4. Die Definition der Beteiligung als Mitglied an einer kriminellen Vereinigung ist weit ausgreifend und in Teilelementen diffus. Sie erhält damit in der Anwendung eine entsprechend große Streubreite, die sich zu Lasten der kriminalpolitischen Treffsicherheit auswirken kann. Dies kann sowohl unter verfassungsrechtlichen als auch unter strafrechtspolitischen Gesichtspunkten problematisiert und kritisiert werden.
5. Hand in Hand damit geht eine Erweiterung und Vertiefung der Eingriffsmöglichkeiten polizeilicher Prävention.
6. Für Delikte dieser Art ist ein besonders hohes Maß an legislativer Genauigkeit zu fordern. Die Legaldefinition des § 278 Abs 3 StGB wird dieser Anforderung nicht gerecht. Sie ist in wesentlichen Punkten zu weit und zu unbestimmt formuliert.
7. Das Missverhältnis zwischen Genauigkeit und Streubreite wird durch die geplante Novellierung des StGB fortgeführt und verschärft. Die Kritik an zu wenig bestimmten und zu weit gefassten Tatbeständen betrifft auch die neuen Tatbestände der „Ausbildung für terroristische Zwecke“ (§ 278e StGB), der „Anleitung zur Begehung einer terroristischen Straftat“ (§ 278f StGB) sowie der „Aufforderung zu terroristischen Straftaten und Gutheißung terroristischer Straftaten“ (§ 282a StGB).